

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •  
HATZEL & • • • •  
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) • [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## LOHN-Rundschreiben Januar 2011

---

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2011</b>	<b>1</b>
<b>II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2011</b>	<b>6</b>
<b>III. Sonstige Mitteilungen</b>	<b>7</b>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

### I. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2011

#### 1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2011 wie folgt geändert:

	<u>West</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>Ost</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken- / Pflegeversicherung	3.712,50 €	44.550,00 €	3.712,50 €	44.550,00 €
Renten- / Arbeitslosenversicherung	5.500,00 €	66.000,00 €	4.800,00 €	57.600,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)	3.712,50 €	44.550,00 €	3.712,50 €	44.550,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzlich oder nach 2002 privat krankenversichert	4.125,00 €	49.500,00 €	4.125,00 €	49.500,00 €

## **2. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte**

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt seit 01.01.2011 höchstens 271,01 € monatlich. Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Pflegeversicherung beträgt seit 01.01.2011 monatlich für die alten und neuen Bundesländer (außer Sachsen): 36,20 € und Freistaat Sachsen: 17,63 €.

Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken- / Pflegeversicherung zu zahlen hat.

## **3. Geringverdiener**

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt seit 01.01.2011 weiterhin 325,00 € monatlich.

## **4. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose (bleibt wie bisher)**

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine *weniger als 15 Stunden* wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines *Freibetrags in Höhe von 165,00 € monatlich*, auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

## **5. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung**

Die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Altersvollrente **vor** Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Bezieher einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung bleibt weiterhin bei 400,00 € *monatlich*. Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist unbeschränkter Hinzuverdienst ohne Rentenkürzung möglich.

## **6. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung**

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerchaftsgesetz und Kindern ist u. a. von deren regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze (ohne Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) liegt im Kalenderjahr 2011 bundeseinheitlich **bei 365,00 €** monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

### Beispiele:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 400,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 0,00 € monatlich   |
| Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.          |                    |
| b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 45,00 € monatlich  |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 355,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.          |                    |
| c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 200,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 250,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.          |                    |
| d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 0,00 € monatlich   |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 370,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das sonstige Gesamteinkommen 365,00 € übersteigt. |                    |

## **7. Beitragssätze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ab 01.01.2011**

Der Beitragssatz hat sich ab 01.01.2011 in der Rentenversicherung nicht geändert (19,9%), während sich der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung von 2,8% auf 3,0% und in der Krankenversicherung von 14,9% auf 15,5% erhöht.

## **8. Beitragssatz Insolvenzgeldumlage ab 01.01.2011**

Die Insolvenzgeldumlage wird ab 01.01.2011 komplett ausgesetzt.

## **9. Beschäftigungen in der Gleitzone**

In der Gleitzone wird seit 01.04.2003 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers (400,01 € bis 800,00 € monatlich) mit einer besonderen Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE-400)$$

**Der Faktor F beträgt ab 01.01.2011: 0,7435**

## **10. Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte bleibt weiterhin 400,00 €. Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers bleiben weiterhin bei **30%** (13% Krankenversicherung – sofern in der gesetzlichen Krankenkasse versichert -, 15% Rentenversicherung, 2% Pauschalsteuer). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten bei Beginn der Tätigkeit auf die Option hinzuweisen, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten kann und einen eigenen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht einzahlen kann, um so volle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) zu erwerben oder um eine Riester-Rente abzuschließen. Der Arbeitnehmer ist in dem Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

Arbeitnehmerbeitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	<u>01-12/2011</u>
Gesamtbeitrag	19,90 %
Pauschalbeitrag Arbeitgeber	15,00 %
Arbeitnehmerbeitrag	4,90 %

**Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** ist in diesen Fällen ein Betrag von **155,00 €**.

## **11. Erweiterte Dokumentationspflicht bei Minijobbern**

Seit 2011 gilt für Arbeitgeber eine neue Dokumentationspflicht bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten. Neben der Erklärung zu weiteren Arbeitsverhältnissen im Personalfragebogen wird verlangt, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bestätigt, jede Neuaufnahme von weiteren Beschäftigungen anzugeben. Diese Erklärungen sollen den Arbeitgeber im Streitfall entlasten.

## **12. Sofortmeldung an die Rentenversicherung bleibt auch weiterhin**

2009 wurde in bestimmten Wirtschaftszweigen die Sofortmeldung mit Meldegrund 20 wieder eingeführt. Die Pflicht zur Sofortmeldung besteht für Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Arbeitnehmer dieser Branchen müssen künftig Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass oder entsprechenden Ersatz) mitführen. Andernfalls kann ein Bußgeld erhoben werden. Der Arbeitgeber hat die gesetzliche Pflicht, seine Mitarbeiter nachweislich einmalig auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht eines Ausweispapiers schriftlich hinzuweisen.

Die Sofortmeldung wird nicht an die Krankenkasse sondern direkt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zugeleitet. Neue Mitarbeiter sind demnach vor Beginn der Beschäftigung, spätestens mit Aufnahme der Beschäftigung, elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ziel der Sofortmeldung ist es, Schwarzarbeit zu bekämpfen. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit Grund 10 an die Krankenkasse.

## **13. ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis**

Das Verfahren der elektronischen Entgeltbescheinigung (Elena) ist seit dem 01.01.2010 in Kraft. Vom Arbeitgeber ist für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung ab 01.01.2010 monatlich eine Meldung an die ZSS (Zentrale Speicherstelle) in Würzburg zu erstatten. Dies gilt auch für Monate, in denen kein Entgelt gezahlt wird (z. B. bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit), das Arbeits- oder Dienstverhältnis aber weiter besteht.

Die Arbeitgeber haben die Meldungen nach § 97 Abs. 1 SGB IV durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemuntersuchten Programmen zu erstatten. Die Daten in der Zentralen Speicherstelle werden nach der Übermittlung durch den Arbeitgeber sofort geprüft, zweifach verschlüsselt und danach gespeichert.

Sofern Arbeitgeber keine Elena-Meldungen erstellen, ist mit Geldbußen bis zu 25.000,00 € zu rechnen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten ab Januar 2010 auf jeder Entgeltabrechnung darauf hinzuweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermittelt wurden und dass ein Auskunftsrecht gegenüber der ZSS besteht.

Ab 2011 gibt es eine neue Datensatzstruktur des Meldebausteins Kündigung / Entlassung / Befristung (DBKE), die die Freitextfelder nicht mehr enthält. Der Datenbaustein wird in einem gesonderten Datensatz gemeldet und gelangt nicht mehr gemeinsam mit den Entgeltdaten in einen Datensatz.

Der Start des Abrufs der Daten durch die Kommunen wurde von 2012 auf 2014 verschoben. Bis dahin müssen weiterhin die Bescheinigungen durch den Arbeitgeber in Papierform erfolgen.

#### **14. Zahlstellenverfahren ab 01.01.2011 zwingend elektronisch**

Ab 01.01.2011 müssen die Meldungen im Zahlstellenverfahren für Betriebsrentner vom Arbeitgeber zwingend elektronisch abgegeben werden.

#### **15. Erstattungsanträge nach dem AAG (Aufwendungsausgleichgesetz)**

Ab 01.01.2011 müssen Erstattungsanträge nach dem AAG (Umlageerstattung U 1 und U 2) elektronisch gestellt werden.

Entgeltbescheinigungen nach dem EEL (Entgeltersatzleistungen) für Krankengeld, Kinderkrankengeld und Mutterschaftsgeld dürfen ab 01.07.2011 nur noch durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen abgegeben werden.

Das korrekte Erfassen aller Krankheitszeiten (wenn möglich im laufenden Kalendermonat) sowohl bei Stundenlohnempfängern als auch für Gehaltsempfänger gehört in der Lohnabrechnung ab Januar 2011 zur Pflicht.

Arbeitgeber, die regelmäßig nicht mehr als 30 anrechenbare Arbeitnehmer beschäftigen, nehmen an der Entgeltfortzahlungsversicherung Umlage U 1 teil. Erstattungsfähig ist das nach dem EFZG fortgezahlte Arbeitsentgelt. Es wird der vom Arbeitgeber individuell gewählte Erstattungssatz (ermäßigt, normal oder erhöht) angewendet.

Häufig beginnt die Arbeitsunfähigkeit im Laufe eines Arbeitstages bzw. während einer Arbeitsschicht. Die Fortzahlung für diesen angebrochenen Tag erfolgt jedoch außerhalb des EFZG.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen. Der angebrochene Tag wird nicht in die Sechswochenfrist eingerechnet.

#### **16. Umlagesatz bei Minijob-Zentrale**

Seit 01.01.2011 wurde die Umlage 1 von 0,07% auf 0,14% angehoben. Die Umlage 2 wird erhoben, um die Aufwendungen des Arbeitgebers bei Schwangerschaft und Mutterschaft auszugleichen. Dieser Umlagesatz betrifft nur geringfügig entlohnte Beschäftigte, die bei der Minijob-Zentrale gemeldet werden. Bei den diversen gesetzlichen Krankenkassen existieren eigenständige Umlagekassen, die unterschiedliche Sätze haben können.

#### **17. Erweiterter Tätigkeitsschlüssel ab 01.12.2011**

Arbeitgeber haben nach § 28 a Abs. 1 SGB IV für jeden versicherungspflichtigen Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung abzugeben. Unter anderem sind in den Meldungen auch Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit zu machen.

Mit Wirkung vom 01.12.2011 wird der bisherige 5-stellige Tätigkeitsschlüssel durch einen 9-stelligen ersetzt.

## **18. Künftige Kostensteigerungen der Krankenkassen von Löhnen abgekoppelt**

Die gesetzlichen Krankenkassen können ab 2011 Zusatzbeiträge in beliebiger Höhe erheben. Der Zusatzbeitrag muss auf einen festen Euro-Betrag lauten, er darf nicht mehr in Prozenten des Einkommens bemessen werden. Diese neue Regelung macht den Zusatzbeitrag zu einer einkommensunabhängigen Kopfpauschale, die jedes Krankenkassen-Mitglied in voller Höhe an seine jeweilige Krankenkasse zahlen muss.

Immerhin sollen familienversicherte Ehegatten und Kinder auch weiterhin beitragsfrei mitversichert bleiben, zahlen also auch in Zukunft keine Zusatzbeiträge.

## **II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2011**

### **1. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2011**

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

Mahlzeiten sind auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Dienstreise) gewährt. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40,00 € nicht übersteigen. Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) – wie bisher – pauschal mit 25% versteuern. Damit gehören die Mahlzeiten auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

#### a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,57 €
Mittag- und Abendessen	je 2,83 €

#### b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	47,00 €
Mittag- und Abendessen	je 85,00 €

#### c) Sachbezugswert für freie Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten)

Alte Bundesländer (einschließlich West-Berlin)	206,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	206,00 €
Neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	206,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	206,00 €

### **2. Obergrenze für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die betriebliche Altersversorgung**

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge, die in die betriebliche Altersvorsorge gezahlt werden, ist im Kalenderjahr 2011 auf 4 % der BBG RV/West begrenzt:  $5.500 \times 12 = 66.000 \times 4 \% = 2.640,00 \text{ €}$  steuerfrei. Diese Höchstgrenze von 4 % für die Steuer- und Beitragsfreiheit wird in Zukunft nicht mehr erhöht. Das Bundeskabinett hat am 08.08.2007 beschlossen, die eigentlich zum 31.12.2007 auslaufende Sozialabgabenbefreiung der Entgeltumwandlung unbefristet fortzusetzen. Zuzüglich kommt für Neuzusagen ab 2005 noch ein Festbetrag jährlich von 1.800 € hinzu, der steuerfrei, aber beitragspflichtig ist.

### **3. Änderungen bei den Umzugskosten ab 01.01.2011**

Folgende Pauschbeträge nach dem Bundesumzugskostengesetz ändern sich ab 01.01.2011:

- umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind bei Beendigung des Umzugs: 1.612,00 €
- der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Beendigung des Umzugs:
  - a) Verheiratete: 1.279,00 €
  - b) Ledige: 640,00 €

Der Pauschbetrag erhöht sich um jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 282,00 €. Diese Pauschbeträge gelten für Umzüge, die nach dem 31.12.2010 beendet werden.

### **4. Unfallkosten beim Firmenwagen**

Ab 2011 gehören Unfallkosten nicht mehr zu den Gesamtkosten eines dem Mitarbeiter überlassenen Firmenwagens. Vom Arbeitgeber getragene Unfallkosten sind daher neben dem sich nach der Brutto-listenpreisregelung oder der Fahrtenbuchmethode ergebenden geldwerten Vorteil gesondert zu würdigen. Bei Unfallkosten, die – bezogen auf den einzelnen Schadensfall und nach Erstattungen von dritter Seite (z. B. Versicherungen) – einen Betrag von 1.000,00 € netto (zzgl. Umsatzsteuer) nicht übersteigen, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn sie als Reparaturkosten in die Gesamtkosten einbezogen werden sowie bei Anwendung der 1%-Regelung kein gesonderter geldwerter Vorteil anzusetzen ist.

## **III. SONSTIGE MITTEILUNGEN**

### **Künstlersozialversicherung**

Die Abgabe zur Künstlersozialversicherung bleibt ab 01.01.2011 weiterhin bei **3,9 %**.

### **Verlängerung der Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld**

Die Agentur für Arbeit erstattet auf Antrag bis zum 31.03.2012 die auf Kurzarbeitergeld-Zahlungen anfallenden Sozialausgaben in den ersten sechs Monaten zu 50%. Ab dem siebten Monat werden die Beiträge zur Sozialversicherung in vollem Umfang erstattet. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zum 30.06.2012 möglich.

### **Schwerbehindertenabgabe**

Private und öffentliche Arbeitgeber müssen auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen, sofern sie über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen. Ausbildungsplätze sind nicht mitzuzählen. Beschäftigt der Arbeitgeber nicht die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März des Folgejahres für das vorausgegangene Kalenderjahr Anzeige zu erstatten.

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Altersteilzeit
- Reisekosten
- Elternzeit
- Pflegezeit
- Förderleistungen durch die Agentur für Arbeit an Arbeitgeber
- Aushangpflichtige Gesetze
- Kurzarbeit

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel  
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber  
Steuerberater